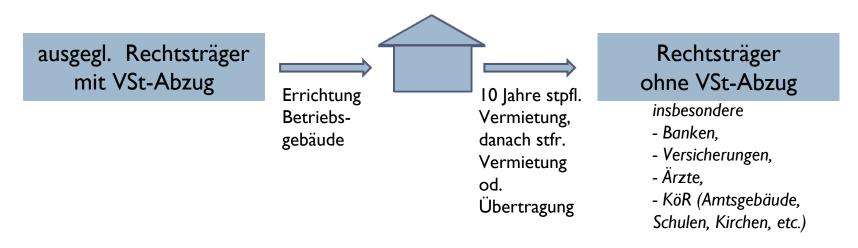
# Neue Rahmenbedingungen für Ausgliederungen nach dem StabilitätsG

Patrick Pfister

## Anlass der Neuregelung

Vorsteuerabzug für Immobilieninvestitionen trotz Immobiliennutzung durch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechtsträger

- -Vorschaltung von vorsteuerabzugsberechtigten Entwicklungsgesellschaften
- -10-jährige steuerpflichtige Vermietung, danach unecht steuerbefreite Vermietung oder Übertragung ohne Vorsteuerkorrektur



→ Steuerstundungsvorteil bzw. teilweise "Entsteuerung" der Gebäudekosten

### Eckpunkte der Neuregelung

#### Einschränkung der Option zur stpfl. Vermietung gem. § 6 Abs 2 UStG

 Option nur möglich, soweit Leistungsempfänger das Grundstück (bzw. den Grundstücksteil) nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen

#### Verlängerung des VSt-Berichtigungszeitraums gem. § 12 Abs 10 UStG

- Verlängerung des Berichtigungszeitraums für Grundstücke, die im Anlagevermögen des Unternehmens verwendet werden, von 10 Jahren auf 20 Jahre
- Verlängerung der Aufbewahrungspflicht gem. § 18 Abs 10 UStG
   iZm Grundstücken von 12 Jahren auf 22 Jahre

### Inkrafttreten der Neuregelung

#### Einschränkung der Option zur stpfl. Vermietung gem. § 6 Abs 2 UStG

- bei Miet- und Pachtverhältnissen, die nach dem 31.8.2012 beginnen
  - Zeitpunkt der tatsächlichen Innutzungsnahme des Gebäude(teil)s maßgeblich
  - neues Miet-/Pachtverhältnis bei Wechsel auf Mieter- oder Vermieterseite
- allerdings nur in jenen Fällen, in denen mit der Gebäudeerrichtung nicht bereits vor dem 1.9.2012 begonnen wurde
  - bei aufrechter Baubewilligung und tatsächlichen handwerklichen Baumaßnahmen am Objekt, die in üblicher Bauzeit fortgesetzt und abgeschlossen werden

#### Verlängerung des VSt-Berichtigungszeitraums gem. § 12 Abs 10 UStG

- Grundstücke, die der Unternehmer nach dem 31.3.2012 erstmals in seinem
   Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt
- bei Vermietung zu Wohnzwecken nur dann, wenn der Vertragsabschluss über die Vermietung nach dem 31.3.2012 erfolgt



# wesentliche (Zweifels-)Fragen I

- iZm der Einschränkung der Option zur stpfl. Vermietung gem. § 6 Abs 2 UStG
  - "Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 16 und Z 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat diese Voraussetzungen nachzuweisen."
    - baulich abgeschlossener selbständiger Teil des Grundstücks?
    - o nahezu ausschließliche Verwendung für Umsätze, die den VSt-Abzug nicht ausschließen?
    - Nachweis der Voraussetzungen für Optionsmöglichkeit?
  - außerdem
    - Vorsteuerabzug im Hinblick auf künftige Option?
    - Abgrenzung Errichtung / Sanierung?
    - Übertragbarkeit der Errichtereigenschaft?

# wesentliche (Zweifels-)Fragen II

- baulich abgeschlossener selbständiger Teil des Grundstücks
  - Begriff iSd § 2 Abs 2 WEG
- nahezu ausschließliche Verwendung
  - Bagatellgrenze iHv 5%
- Verwendung f
  ür Umsätze, die den VSt-Abzug ausschließen
  - mangels Verweis auf § 12 Abs 3 wohl auch nicht steuerbare Umsätze des Unternehmens (z.B. Dividenden)

### wesentliche (Zweifels-)Fragen III

- Nachweis der Voraussetzungen für Optionsmöglichkeit
  - keine besondere Form: Bestätigung des Mieters; Mietvertragsbestimmungen; andere Unterlagen
- Vorsteuerabzug im Hinblick auf künftige Option
  - je nach Art der Vermietung, die beim Leistungsbezug mit größerer Sicherheit anzunehmen ist
- Abgrenzung Errichtung / Sanierung
  - Abgrenzung nach ertragsteuerlichen Grundsätzen
- Übertragbarkeit der Errichtereigenschaft
  - übertragbar iRd Gesamtrechtsnachfolge?

# wesentliche (Zweifels-)Fragen IV

- iZm der Verlängerung des VSt-Berichtigungszeitraums gem. § 12 Abs 10 UStG
  - "Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, [...] die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren (Abs. 3), so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. [...]
    - Anwendbarkeit im Hinblick auf nicht steuerbare Unternehmenssphäre?
  - "Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neunzehn Kalenderjahren"
    - Reichweite des Grundstücksbegriffs?

### Gestaltungsmöglichkeiten?

- unterpreisige Gebäudelieferung zwischen verbundenen Parteien?
  - EuGH Rs Scandic Gåsabäck (C-412/03) und Rs Campsa Estaciones de Servicio (C-285/10)
  - Art 80 MwStSystRL
  - UStR 2000 Rz 367
- Steuerstundung durch Ratenkauf / Finanzierungsleasing von Projektgesellschaft?
  - bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
- Missbrauch?
  - EuGH Rs Halifax (C-255/02), Rs Part Service (C-425/06), Rs Weald Leasing (C-103/09) und Rs RBS Deutschland Holdings (C-277/09)
  - VwGH insbesondere E 31.3.2011, 2008/15/0115 mwN
  - Missbrauchsvoraussetzungen gemeinsamer Wesenskern:
    - Steuervorteil, der Bestimmungsziel zuwiderliefe
    - o keine gewichtigen außersteuerlichen Gründe